

**Sitzungsvorlage 170/2017**

**öffentlich**

**TOP: Hebesatzsatzung 2018**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstag</b>	<b>TOP</b>
Ortschaftsrat Schkortleben	26.09.2017	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	04.10.2017	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	09.10.2017	
Ortschaftsrat Großkorbetha	12.10.2017	
Ortschaftsrat Uichteritz	16.10.2017	
Ortschaftsrat Borau	18.10.2017	
Ortschaftsrat Tagewerben	18.10.2017	
Ortschaftsrat Storkau	26.10.2017	
Ortschaftsrat Langendorf	01.11.2017	
Ortschaftsrat Markwerben	06.11.2017	
Ortschaftsrat Burgwerben	07.11.2017	
Ortschaftsrat Leißling	07.11.2017	
Finanzausschuss	08.11.2017	
Stadtrat	16.11.2017	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

## Sachstandsbericht:

Für das Haushaltsjahr 2017 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.03.2017 die Hebesatzsatzung 2017 beschlossen. Zur Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer 2018 ist eine neue Hebesatzsatzung für ein Haushaltsjahr zu erlassen.

In der Hebesatzsatzung 2017 wurde durch die Stadt für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 270 v.H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 370 v.H. beschlossen.

Damit Kommunen ihre eigenen Aufgaben erfüllen können stattet das Land sie mit Allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen) aus, und zwar als Differenz zwischen den eigenen Einnahmen der Kommune (hauptsächlich aus Steuern) und dem vom Land eingeschätzten Bedarf der Kommune aufgrund ihrer Einwohner, Fläche, Aufgaben usw. Seit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Berechnung der Schlüsselzuweisungen jedoch dahingehend geändert, dass das Land Sachsen-Anhalt für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kommune immer den Steuerertrag ansetzt, den die Kommune erzielen würde, wenn sie die sog. fixen (durchschnittlichen) Hebesätzen erlassen hätte.

Für diese Wahlperiode ist für die Grundsteuer A ein fixer Hebesatz von 320 v.H. und für die Grundsteuer B ein fixer Hebesatz von 380 v.H. angesetzt

Wenn eine Stadt geringere als die fixen Hebesätze beschließt, verzichtet sie freiwillig auf Einnahmen vom Steuerzahler, was nicht durch das Land auszugleichen ist. Also wenn die Stadt Weißenfels die Hebesätze für 2018 analog wie 2017 festsetzt, also nicht zumindest auf die fixen Hebesätze anhebt, verzichtet sie freiwillig auf eigene Einnahmen in 2018 und auf Schlüsselzuweisungen zwei Jahre später.

Die Stadt Weißenfels ist finanziell nicht in der Lage, auf diese Einnahmen zu verzichten. Deshalb beinhaltet die Ihnen vorliegende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 eine Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Höhe der fixen Hebesätze.

Nachfolgend erhalten Sie für die unterschiedlichen Grundstücksarten mit ausgewählten Grundsteuermessbeträgen (MB) eine Übersicht über die tatsächliche Mehrbelastung für die Grundstückseigentümer **pro Jahr** bei Anhebung der Hebesätze

<b>Beispiele Grundsteuer A:</b>	<b>ha</b>	<b>MB*</b>	<b>auf 320 v.H./ um</b>
Betrieb der Land und Forstwirtschaft	13,582	126,35 €	63,17 €
Betrieb der Land und Forstwirtschaft	57,041	513,99 €	257,00 €
Betrieb der Land und Forstwirtschaft	395,74	3.601,37 €	1.800,68 €
Kleingartenanlage	1,374	33,13 €	16,57 €

\*In die Berechnung des Messbetrages fließen unterschiedliche Berechnungskriterien ein.

<b>Beispiele Grundsteuer B</b>	<b>MB</b>	<b>auf 380 v.H./ um</b>
Einfamilienhaus	36,81 €	3,68 €
Mehrfamilienhaus	160,33 €	16,03 €
Eigentumswohnung	37,75 €	3,77 €
gemischt genutztes Grundstück	403,41 €	40,34 €

Voraussichtliche Mehreinnahmen aus Steuern für die Stadt pro Jahr bei

<b>Erhöhung des Hebesatzes</b>	<b>auf v.H.</b>	<b>Mehreinnahme in T€</b>
Grundsteuer A von 270 v.H.	320	33
Grundsteuer B von 370 v.H.	380	89

Der derzeit gültige Gewerbsteuerhebesatz der Stadt Weißenfels beträgt 350 v.H., der entsprechende fixe Hebesatz des Landes ebenfalls. Abweichend von dem Gewerbsteuerhebesatz für die Gesamtstadt werden im § 1 Abs.2 der Hebesatzsatzung die Hebesätze für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung ist entsprechend der Änderung des Beschlusses über die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28. August 2007 zulässig und auf max. 10 Jahre begrenzt. Somit bis einschließlich 2020.

Eine Änderung der Gewerbsteuerhebesätze für Gesamtstadt und Ortschaften wird derzeit nicht vorgeschlagen.

Die Hebesatzsatzung soll für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

Zum Vergleich: in den Nachbarstädten betragen die Hebesätze im Jahr 2017:

	Naumburg	Zeitz	Hohenmölsen	Merseburg	Weißenfels
Grundsteuer A	316	300	380	366	270
Grundsteuer B	450	400	380	436	370
Gewerbsteuer	380	400	325	404	350

---

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewebsteuer für das Haushaltsjahr 2018.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**  
Hebesatzsatzung 2018